

Aktenzeichen: 10 AZR 340/99
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 24. Mai 2000
- 10 AZR 340/99 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 23. Oktober 1997
- 3 Ca 200/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 22. Dezember 1998
- 16 Sa 11/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Arbeiter auf Beamtendienstposten

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Deutsche Bahn; Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) §§ 2, 7, 15, Anlage 1 Abschnitt C Unterabschnitt B; Tarifvertrag über die Ersteingruppierung für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (ErsteingruppierungsTV) § 2; Tarifvertrag über die Zahlung von Entgelt für die Monate Januar bis September 1994 (EZTV 1994) § 4; Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV) § 3; Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB AG (ETV) § 8

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Bestätigung der Rechtsprechung des Senats in den Entscheidungen vom 24. Juni 1998 - 10 AZR 511/97 - nv. und vom 17. September 1997 - 10 AZR 60/97 - nv.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



10 AZR 340/99
16 Sa 11/98
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Mai 2000

URTEIL

Brüne, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Burger und die ehrenamtliche Richterin Schlaefke für Recht erkannt:



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1998 - 16 Sa 11/98 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Vergütung des Klägers.

Am 1. September 1970 trat der Kläger als Junggehilfe in die Dienste der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft Tarifbindung die Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn Anwendung, insbesondere auch der Lohnstarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV).

Ab dem 1. Oktober 1988 wurde der Kläger auf den Beamten dienstposten eines Rangierleiters im Rangierbahnhof M. versetzt. Dieser war beamtenrechtlich als Baufs (Rg) (Eingangsammt mittlerer Dienst) bewertet. Der Kläger erhielt entsprechend dieser beamtenrechtlichen Bewertung Vergütung gemäß der Lohngruppe III der Anlage 1 Abschnitt C Unterabschnitt B zum LTV.

Im Laufe des Jahres 1993 übernahm er die höherwertige Tätigkeit eines örtlichen Zugvorbereiters. Eine förmliche Übertragung dieser Tätigkeit erfolgte allerdings nicht. Da die Tätigkeit eines Zugvorbereiters lohngruppenmäßig höher bewertet war (sc. Lohngruppe I a Nr. 1 (CB I 2) der Anlage 1 Abschnitt C Unterabschnitt B zum LTV) als die dem Kläger als ständige Beschäftigung übertragene Tätigkeit gewährte ihm die Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Funktionszulage - Zulage F - gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 a LTV in Höhe der Lohndifferenz zwischen der Lohngruppe III und der Lohngruppe I a LTV.

Der Kläger machte gegenüber der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der Beklagten selbst wiederholt seine Einstufung in die Lohngruppe I a LTV geltend, was diese aber stets ablehnten.

Im Wege der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn ging das Arbeitsverhältnis des Klägers am 1. Januar 1994 im Wege der Rechtsnachfolge auf die Beklagte



über. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden seit diesem Zeitpunkt die für die Beklagte geltenden Tarifverträge Anwendung, so auch der Tarifvertrag über die Ersteingruppierung für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (ErsteingruppierungsTV). Nach dessen § 2 Abs. 1 wurde die bisherige Lohngruppe III LTV in die Entgeltgruppe E 7 und die Lohngruppe I a LTV in die Entgeltgruppe E 8 des Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ETV) übergeleitet. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1994 enthielt der Tarifvertrag über die Zahlung von Entgelt für die Monate Januar bis September 1994 (EZTV 1994) besondere Regelungen über die Berechnung der Vergütungen. Diese wahrten im Ergebnis die bisherigen Besitzstände der Arbeitnehmer, so daß der Kläger bis zum 30. September 1994 weiterhin Vergütung in der bisherigen Höhe bezog.

Ab dem 1. Oktober 1994 gewährte ihm die Beklagte dann allerdings nur noch Vergütung nach der Entgeltgruppe E 7 und gemäß § 3 des Tarifvertrages über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV) eine persönliche Zulage (PZÜ) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisher vom Kläger innegehabten Lohngruppe III LTV und seiner neuen Entgeltgruppe E 7. Dabei legte die Beklagte lediglich die jeweiligen Monatstabellenentgelte der beiden Vergütungsgruppen zugrunde, nicht jedoch die dem Kläger bislang gewährte Zulage F.

Der Kläger ist der Meinung, er hätte vor dem 1. Januar 1994 nicht nach Lohngruppe III LTV, sondern nach Lohngruppe I a LTV vergütet werden müssen, weil er ab dem 1. Mai 1993 ständig als örtlicher Zugvorbereiter eingesetzt gewesen sei. Spätestens jedoch ab dem 1. Mai 1994 habe er nach zwölfmonatiger Tätigkeit auf diesem Dienstposten einen Anspruch auf Vergütung nach der Lohngruppe I a LTV erworben, da ab diesem Zeitpunkt diese höherwertige Tätigkeit nach § 2 Abs. 8 LTV in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung Nr. 3 a als auf Dauer übertragene Tätigkeit gegolten habe. Demzufolge sei ihm ab 1. Oktober 1994 eine PZÜ gemäß § 3 ÜTV in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Lohngruppe I a LTV und der Entgeltgruppe E 7 ETV zu gewähren.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 15.697,25 DM brutto als persönliche Zulage gemäß § 3 ÜTV für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. Oktober 1997 zu zahlen,



2. ihm ab dem 1. November 1997 die monatliche persönliche Zulage von derzeit 380,00 DM auf 804,25 DM brutto zu erhöhen und

hilfsweise

es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, den Kläger zum 1. September 1994 in die Lohngruppe I a Ziff. 1 nach Anlage 1 Abschnitt C Unterabschnitt B LTV einzugruppieren,

3. ihm 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie beruft sich darauf, die Forderung des Klägers sei nach § 20 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (MTV) wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung teilweise verfallen. Auch sei dem Kläger die Tätigkeit als örtlicher Zugvorbereiter nicht als neue ständige Beschäftigung übertragen worden. Mangels Vorhandenseins eines freien Beamtendienstpostens für Zugvorbereiter hätte sie dem Kläger einen solchen auch nicht übertragen können. Außerdem hält sie dem Kläger entgegen, dieser habe sich nicht bewährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und im Urteil die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Er hat keinen Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 3 ÜTV in der geltend gemachten Höhe und die hilfsweise beantragte Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, ihn zum 1. September 1994 in die Lohngruppe I a LTV einzugruppieren.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet. Der Kläger könne die nach dem 1. Oktober 1994 in Wegfall gekommene Funktionszulage - Zulage F - nicht über die Gewährung einer persönlichen Zulage bzw. über die von ihm reklamierte Eingruppierung in die Lohngruppe I a LTV erlangen. Zu Recht habe die Beklagte die Lohngruppe III LTV als Bemes-

sungsgrundlage für die dem Kläger ab dem 1. Oktober 1994 gewährte persönliche Zulage herangezogen, da gemäß § 4 EZTV 1994 der Tarifstand am 31. Dezember 1993 maßgeblich gewesen sei. Ein der Lohngruppe I a LTV entsprechender Beamtendienstposten sei dem Kläger nicht übertragen gewesen. Es sei unstreitig, daß eine genügende Anzahl von Beamtendienstposten im Verhältnis zu den von den Arbeitern ausgeführten höherwertigen Tätigkeiten nicht zur Verfügung gestanden habe. Einen Anspruch auf Schaffung eines höherwertigen Dienstpostens könne der Kläger nicht geltend machen. Ein Rechtsmißbrauch seitens der Beklagten sei nicht erkennbar.

II. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und weitgehend in der Begründung zu folgen.

Der Kläger hat ab dem 1. Oktober 1994 keinen Anspruch auf eine persönliche Zulage (PZÜ) gemäß § 3 ÜTV in der geltend gemachten Höhe.

1. § 3 ÜTV lautet - soweit hier von Interesse:

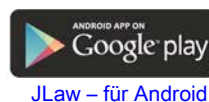
**„§ 3
Persönliche Zulage**

- (1) Ist der Monatstabellenlohn/die Vergütung (ausschließlich kinderbezogener Anteile) am 31. Dezember 1993 höher als das Monatstabellenentgelt am 1. Januar 1994, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung einer persönlichen Zulage (PZÜ) in Höhe dieses Unterschiedsbetrags.“

Damit bemißt sich die PZÜ nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatstabellenlohn, welcher dem Kläger am 31. Dezember 1993 zugestanden hat und nach der Vergütung, die ihm auf Grund des ab 1. Januar 1994 in Kraft getretenen ETV zusteht.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 1 ÜTV wird dabei die dem Kläger bis zum 31. Dezember 1993 gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 a LTV gewährte Funktionszulage - Zulage F - nicht berücksichtigt.

Da auf Grund des EZTV 1994 dem Kläger bis zum 30. September 1994 die bisher bezogene tatsächliche Vergütung, einschließlich der gewährten Zulage F, im Wege der Besitzstandswahrung weiter gezahlt worden war, erlangte die Bestimmung des § 3 Abs. 1 ÜTV erst ab dem 1. Oktober 1994 tatsächliche Bedeutung.



Am 31. Dezember 1993 richtete sich die Vergütung des Klägers nach dem LTV. Dieser enthält ua. folgende Regelungen:

„§ 2

Arbeitsvertrag, Gelöbnis, ständige Beschäftigung, Arbeitsordnung

...

- (8) 1. Dem ständigen Arbeiter ist bei Abschluß des Arbeitsvertrags eine ständige Beschäftigung zu übertragen.
2. Die ständige Beschäftigung bestimmt sich aus der dem Arbeiter nicht nur vorübergehend zugewiesenen Arbeit, die aus einer oder mehreren der in Anlage 1 Abschnitte B und C aufgeführten Tätigkeiten bestehen kann. Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten, ist die überwiegende Tätigkeit die ständige Beschäftigung.

Ausführungsbestimmungen

...

3. a) Nicht nur vorübergehend sind Tätigkeiten, die voraussichtlich mindestens 12 Monate zu verrichten sind.

§ 7

Lohngruppeneinteilung

- (1) Die Einstufung der Tätigkeiten in die einzelnen Lohngruppen ergibt sich aus Anlage 1 Abschnitt A bis C.

Anlage 1 Abschnitt C Unterabschnitt B

Beamtentätigkeiten

Die lohngruppenmäßige Einstufung der Beamtentätigkeiten des einfachen und mittleren Dienstes ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Für die Bewertung der Beamtentätigkeiten gelten die Richtlinien für die einheitliche Bewertung der Beamten dienstposten (Tätigkeitsverzeichnis) und die dazu ergangenen Verfügungen. Das gilt entsprechend auch für Fälle, in denen aus personalwirtschaftlichen oder sonstigen Erwägungen von der Einrichtung eines Dienstpostens abgesehen wird.“



Ab dem 1. Januar 1994 erfolgte die Eingruppierung des Klägers in die Entgeltgruppe E 7 des ETV entsprechend dem ErsteingruppierungTV. § 2 dieses Tarifvertrages sieht vor, daß Arbeitnehmer der VergGr. I z bis I a des LTV in die Entgeltgruppe E 8 und Arbeitnehmer der VergGr. I bis III des LTV in die Entgeltgruppe E 7 des ETV übergeleitet werden. Da der Kläger am 31. Dezember 1993 zutreffend in die Lohngruppe III LTV eingruppiert war, hat ihn die Beklagte zutreffend ab dem 1. Januar 1994 in die neue Entgeltgruppe E 7 ETV übergeleitet.

2. Bis zum 31. Dezember 1993 bestimmte sich die lohngruppenmäßige Einstufung des Klägers nach § 7 LTV in Verbindung mit der Anlage 1 Abschnitt C zum LTV. Danach richtet sich die Einstufung eines Arbeiters, der auf einem Beamtendienstposten eingesetzt ist, nach der jeweiligen beamtenrechtlichen Bewertung dieses Dienstpostens. Da der Kläger auf einem Beamtendienstposten beschäftigt wurde, hängt demnach seine lohngruppenmäßige Einstufung nicht von der Erfüllung bestimmter tariflicher Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 Abschnitt B zum LTV ab, sondern sie bestimmt sich nach Abschnitt C Unterabschnitt B der Anlage 1 zum LTV. Nachdem dem Kläger ein beamtenrechtlich als Baufr (Rg) - Eingangsamt mittlerer Dienst - bewerteter Dienstposten übertragen worden war, war er zutreffend in die Lohngruppe III LTV eingestuft.

Die Tarifvertragsparteien haben mit der rechtlich zulässigen Verweisung auf die Bewertung der Beamtendienstposten bestimmt, daß auf diesen Dienstposten beschäftigte Arbeiter entsprechend den Beamten zu vergüten sind. Damit sind solche Arbeiter mit Beamten gleichzubehandeln.

Unter einem Beamtendienstposten wird das konkret funktionale Amt, also der dem Beamten tatsächlich übertragene Dienstposten verstanden. Dies gilt selbst dann, wenn die tatsächliche dienstliche Tätigkeit eines Beamten vor der Übertragung mit derjenigen nach der Übertragung des Dienstpostens übereinstimmt. Ebenso knüpfen die tariflichen Bestimmungen daran an, auf welchem Beamtendienstposten der Arbeiter beschäftigt wird. Dies ist der Beamtendienstposten, der ihm „übertragen“ worden ist (*so zu entsprechenden tariflichen Bestimmungen für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn: BAG 24. Juni 1998 - 10 AZR 511/97 - nv.*).

Wäre der Kläger als Beamter tätig gewesen, hätte er keinen Anspruch auf Besoldung nach einer der Lohngruppe I a LTV entsprechenden Besoldungsgruppe gehabt, da ihm kein entsprechend bewerteter Beamtendienstposten übertragen war.



Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger im Jahre 1993 die Tätigkeit eines örtlichen Zugvorbereiters übernommen hatte, welche lohngruppenmäßig höher bewertet war (sc. Lohngruppe I a LTV) als die ihm förmlich übertragene, dem Beamten dienstposten Baufs (Rg) entsprechende Tätigkeit (sc. Lohngruppe III LTV). Die Tätigkeit eines Zugvorbereiters war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem Kläger nicht förmlich übertragen worden. Sie führte lediglich zur Gewährung der Funktionszulage (Zulage F) durch die Beklagte nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 a LTV und begründete keinen Anspruch auf die förmliche Übertragung eines der Lohngruppe I a LTV entsprechenden Beamten dienstpostens auf den Kläger. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, ist es zwischen den Parteien unstreitig, daß ein Beamten dienstposten, welcher der Lohngruppe I a LTV entsprochen hätte, für den Kläger nicht zur Verfügung gestanden hat, so daß ihm ein solcher Dienstposten im Jahre 1993, als er als örtlicher Zugvorbereiter eingesetzt wurde, auch nicht übertragen werden konnte. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten war nicht verpflichtet, eine entsprechende Planstelle zu schaffen und dem Kläger zu übertragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben weder Beamte noch auf Beamten dienstposten eingesetzte Arbeitnehmer Anspruch auf Schaffung einer entsprechenden Planstelle (BAG 17. September 1997 - 10 AZR 60/97 - nv.).

Da sich der Dienstherr im Rahmen des Beamtenrechts an Haushaltspläne und Personalplanungen halten darf, ist in gleicher Weise wie im Beamtenrecht auch der Aufstieg eines Arbeitnehmers in eine höhere Besoldungs-/Lohngruppe vom Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle abhängig. Ansonsten würde die tarifliche Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung der Tarifkräfte führen (BAG 17. September 1997 aaO).

Demnach war für den Kläger am 31. Dezember 1993 die Lohngruppe III LTV die maßgebliche Lohngruppe, welche der ab dem 1. Januar 1994 geltenden neuen Entgeltgruppe E 7 ETV entspricht (§ 2 Abs. 1 ErsteingruppierungsTV).

3. Nach § 3 ÜTV steht dem Kläger damit nach Ablauf der Übergangsregelungen des EZTV 1994 am 30. September 1994 nur eine PZÜ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatstabellenlohn der Lohngruppe III LTV und des Monatstabellenentgelts der Entgeltgruppe E 7 ETV am 1. Januar 1994 zu. Diese gewährt ihm die Beklagte.



4. Ab dem 1. Januar 1994 konnte entgegen der Meinung des Klägers kein Anspruch auf eine Einstufung in die Lohngruppe I a LTV mehr entstehen. Der LTV ist mit Wirkung ab 1. Januar 1994 durch den nach § 8 Abs. 1 ETV am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen ETV ersetzt worden. Dies hat zur Folge, daß sich ab diesem Zeitpunkt die Eingruppierung der bei der Beklagten beschäftigten Arbeiter nicht mehr nach dem LTV richtet. Um eine Überleitung der Eingruppierung nach dem außer Kraft getretenen LTV zur Eingruppierung gemäß dem neuen ETV zu ermöglichen, trat ab 1. Januar 1994 der ErsteingruppierungstV in Kraft. Nach dessen § 2 Abs. 1 wurde der Kläger ab dem 1. Januar 1994 von der bisher zutreffend innegehabten Lohngruppe III LTV in die Entgeltgruppe E 7 ETV übergeleitet. Somit kann der Kläger allein deshalb keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppe I a LTV zum 1. September 1994 haben, weil zu diesem Zeitpunkt der LTV nicht mehr in Kraft war. Aus diesem Grunde erweist sich auch sein Hilfsantrag als unbegründet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag Dr. Jobs Böck

Schlaefke Burger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)